

# Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über den Anschluss- und Benutzungszwang in der öffentlichen Wasserversorgung

Lesefassung (Stand: 20.02.2025)

(Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang in der öffentlichen Wasserversorgung in der Neufassung vom 26.09.2023)

---

Aufgrund des § 43 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 4 und § 6 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz im Gemeinwohlinteresse, insbesondere an einer sicheren und kontrollierten Trinkwasserversorgung, am 26. September 2023 die nachfolgende Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang in der öffentlichen Wasserversorgung neu beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet des Wasser und Abwasser Zweckverbandes (im Folgenden: WAZV) Lausitz gemäß § 3 Absatz 1 der Verbandssatzung des WAZV Lausitz mit Ausnahme des Gebiets der Gemeinde Steina, das eine eigene öffentliche Einrichtung bildet, ist eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Einwohner und Gewerbebetriebe mit Trinkwasser.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den zugehörigen Ergänzenden Bedingungen des WAZV Lausitz und der Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz (im Folgenden: ewag kamenz) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage abzuschließender privatrechtlicher Verträge mit dem WAZV Lausitz oder seiner betriebsführenden Gesellschaft, der ewag kamenz.

## **§ 2**

### **Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt oder verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet des WAZV Lausitz gemäß § 1 Absatz 1 ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das gleiche Recht haben die Erbbauberechtigten der Grundstücke, welche im Verbandsgebiet gemäß § 1 Absatz 1 belegen sind, und alle sonstigen dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten des nämlichen Gebietes.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung verlegt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer oder ein nach Absatz 2 Berechtigter sich verpflichtet, die mit dem Bau und

Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen, auf Verlangen des WAZV Lausitz einen hälftigen Vorschuss auf die erwartbaren Mehrkosten und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

## **§ 4 Anschlusszwang**

(1) Anschlussverpflichtet sind:

- a) die Eigentümer der Grundstücke, welche auf dem Gebiet des WAZV Lausitz gemäß § 1 Absatz 1 belegen sind,
- b) die Erbbauberechtigten der Grundstücke, welche auf dem Gebiet des WAZV Lausitz gemäß § 1 Absatz 1 belegen sind, und alle sonstigen dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten des nämlichen Gebietes.

(2) Inhalt des Anschlusszwanges:

Der Anschlusszwang hat zum Inhalt, dass jeder Anschlussverpflichtete die zur Herstellung des Anschlusses an die Einrichtungen des WAZV Lausitz notwendigen Vorrichtungen auf seine Kosten treffen muss.

Anschluss bedeutet jede technische Verbindung eines Grundstücks zur öffentlichen Einrichtung der Trinkwasserversorgung des WAZV Lausitz. Sie kann in der Verlegung oder in der Schaffung eines anderen Transportweges bestehen.

Auf schriftlich geäußerten Wunsch eines Anschlusspflichtigen an den WAZV Lausitz oder seine betriebsführende Gesellschaft kann letzterer bzw. letztere selbst den Anschluss an die Trinkwasserversorgung herstellen. Der Anschlussverpflichtete hat dem WAZV Lausitz bzw. der ewag kamenz in diesem Fall die Kosten zu erstatten. Der WAZV Lausitz hat Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der Hälfte der veranschlagten Kosten.

Der WAZV Lausitz stellt alle der Trinkwasserversorgung dienenden Einrichtungen den Anschlussverpflichteten zum Zwecke des Anschlusses bereit.

(3) Art des Anschlusses:

Die Art des Anschlusses sowie die technischen Anschlussbedingungen regeln sich nach der AVBWasserV und den zugehörigen Ergänzenden Bedingungen des WAZV Lausitz und der ewag kamenz.

## **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

(1) Auf schriftlichen Antrag kann der WAZV Lausitz einen Anschlussverpflichteten vom Anschlusszwang befreien, wenn insbesondere

- der Anschlusszwang aufgrund der örtlichen Lage des Grundstücks dergestalt enteignend wirken würde, dass das Grundstück nicht oder nur in einer auch vor dem Hintergrund des den

Anschlusszwang rechtfertigenden öffentlichen Interesses nicht mehr in zumutbarer Weise genutzt werden kann,

- wegen der besonderen Beschaffenheit des Grundstücksbodens der Anschluss nicht oder nur in einer Weise möglich ist, die auch vor dem Hintergrund des die Satzung rechtfertigenden öffentlichen Interesses nicht zumutbar ist, oder
- in allen sonstigen Fällen, in denen die Anordnung des Anschlusszwangs unbillig erscheint.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

(1) Benutzungszwangsverpflichtet ist jeder, der die Einrichtungen des WAZV Lausitz tatsächlich in Anspruch nimmt.

(2) Der Benutzungszwang verpflichtet zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen der Trinkwasserversorgung des WAZV Lausitz.

Er verbietet zugleich die Benutzung anderer oder ähnlicher Einrichtungen der Trinkwasserversorgung.

(3) Der WAZV Lausitz stellt jedermann die Einrichtungen der Trinkwasserversorgung zur Benutzung bereit.

(4) Der WAZV Lausitz ist berechtigt, bei wiederholter Nichtzahlung der Trinkwasserentgelte die Benutzung zu sperren.

(5) Die Art der Benutzung regelt sich nach der AVBWasserV und den Ergänzenden Bedingungen des WAZV Lausitz und der ewag kamenz.

(6) Das Bestehen einer Eigengewinnungsanlage bzw. deren Errichtung ist dem WAZV Lausitz oder dessen betriebsführender Gesellschaft anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Der WAZV Lausitz kann eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilen, wenn insbesondere der Benutzer aufgrund des besonderen Verwendungszwecks des Wassers Wasser minderer Qualität - insbesondere für seinen Betrieb - nachfragt und der Benutzungszwang auch unter Berücksichtigung des ihn rechtfertigenden öffentlichen Interesses unzumutbar ist, oder in allen anderen Fällen, in welchen der Benutzungszwang unbillig ist. Der WAZV Lausitz gewährt nach § 3 Absatz 1 Satz 1 AVBWasserV, entsprechend unter Berücksichtigung des den Benutzungszwang rechtfertigenden Gemeinwohlinteresses sowie im Rahmen des dem WAZV Lausitz wirtschaftlich Zumutbaren, dem Benutzer die Möglichkeit, den Bezug auf einen Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZV Lausitz einzureichen.

- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 8**

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über ihre Grundstücke und die damit verbundene Unterhaltung zu dulden.
- (2) Die Grundstückseigentümer, die in § 3 Absatz 2 Genannten sowie alle Nutzungsberechtigten haben auch den Anschluss anderer Grundstücke an die Grundstücksleitung auf ihrem Grundstück zu dulden, sofern bei diesen kein eigener Anschluss möglich ist.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.
- (2) Wer sein Grundstück, sein Geschäft, seinen Laden oder seinen Betrieb nicht an die Einrichtungen des WAZV Lausitz anschließt, obgleich er nicht im Besitz einer Ausnahmegenehmigung ist, handelt ordnungswidrig.
- (3) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer Trinkwasser verbraucht, ohne die Einrichtungen des WAZV Lausitz zu benutzen, es sei denn, er ist im Besitz einer Ausnahmegenehmigung. Dies gilt nicht, wenn Trinkwasser zum Haushaltsbedarf, insbesondere zum Kochen, wegen der besonderen Anforderungen an die Güte des Wassers im Handel erworben wird und dies nicht zum Zwecke der Umgehung des Benutzungszwangs geschieht.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Der WAZV Lausitz kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ vom 08.12.2008 außer Kraft.

Kamenz, den 26.09.2023

Markus Posch  
Verbandsvorsitzender

Siegel

**Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.